Auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Abs. 8, sowie Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Form der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBI. S. 1098) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2008 (GVBI. S. 421) erlässt die Gemeinde Simmelsdorf folgende

# Verordnung für die Hüttenbacher Kirchweih:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Veranstaltung: Hüttenbacher Kirchweih (Termin: jährlich drittes Wochenende nach Pfingsten jeweils freitags bis einschließlich dienstags).
- (2) Diese Verordnung gilt für Besucher der Hüttenbacher Kirchweih und nicht für Anwohner.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich (Anlage A) umfasst folgende Bereiche und Straßen im Ortsteil Hüttenbach:
- a) St.-Martin-Straße (nur Flur-Nr. 116/13 Gemarkung Hüttenbach),
- b) Straße Mühlwiese (Flur-Nr. 546/4 Gemarkung Hüttenbach),
- c) Bauhofgelände der Gemeinde Simmelsdorf (Flur-Nr. 546 Gemarkung Hüttenbach),
- d) Fußweg zur Haunachstraße und
- e) angrenzende Wiesen- und Ackergrundstücke (Flurnummern 541 Teilfläche, 546/1, 546/2, 546/3 und 547 der Gemarkung Hüttenbach).
- (4) Das Festgelände (Anlage B) umfasst vom Absatz 3 die Buchstaben b, c und von e die Flur-Nrn. 546/1, 546/2 und 546/3 Gemarkung Hüttenbach).

#### § 2 Anordnungen

- (1) Alkoholische Getränke aller Art dürfen außer vom Veranstalter oder in dessen Auftrag nicht in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung mitgebracht bzw. eingeführt werden.
- (2) Personen, die gegen das Mitbring- bzw. Einführverbot verstoßen oder erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen und die die Besucher oder Passanten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindern oder belästigen, und Personen, die auf Grund ihres Alters oder auf Grund der Tageszeit nicht mehr die Kirchweih besuchen dürfen, kann der Aufenthalt mit sofortiger Wirkung untersagt werden (Platzverbot).
- (3) Zur Erteilung eines Platzverbotes sind jederzeit Vertreter der Gemeinde Simmelsdorf wie auch Vertreter des Veranstalters, der Kirwafreunde Hüttenbach 1992 e.V., berechtigt.

- (4) Es ist ferner allen Besuchern der Hüttenbacher Kirchweih untersagt,
- a) Waffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen,
- b) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzubringen, oder aus dem Festgelände zu entfernen,
- c) erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu übersteigen,
- d) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art gegen Personen zu werfen oder zu schütten,
- e) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu bemalen, zu beschriften oder sonst in irgendeiner Weise zu verunstalten,
- f) Flächen innerhalb des Geltungsbereiches in anderer Art und Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunstalten,
- g) Rettungs- und Fluchtwege einzuengen oder deren Nutzung zu beeinträchtigen,
- h) alkoholische Getränke (Bier, Branntwein, Liköre, Wein etc.) an den genehmigten Schankstätten zu erwerben und an nicht zum Erhalt berechtigte Personen (z.B. Minderjährige) weiterzureichen,
- i) in den genehmigten Schankflächen erworbene alkoholische Getränke außerhalb des genehmigten Festgeländes (Anlage B) zu verbringen.
- (5) Begründete Ausnahmen können von der Gemeinde Simmelsdorf oder vom Veranstalter zugelassen werden.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19. Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23. Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden, wer gegen § 2 dieser Verordnung verstößt.

#### § 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Simmelsdorf, den 18.02.2009

### P. Gumann,

Erster Bürgermeister